

# **Spezielle Richtlinien zur Förderung von Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen in Linz**

**basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 24. April 2008**

(Aktualisierungsstand: Oktober 2019)

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung**

- (1) Die Stadt Linz fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Zweck der Energieeinsparung, die im Linzer Stadtgebiet gesetzt werden. Grundlage dafür sind die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz“ in Verbindung mit dieser speziellen Richtlinie und die Einhaltung der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Förderungsmittel.
- (2) Gewährt werden diese Mittel für folgende Maßnahmen:
  - a) Betriebliche Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, allfällige Umsiedlung luftverunreinigender Betriebe;
  - b) Umstellungen oder Optimierungen von Heizungsanlagen für flüssige oder feste Brennstoffe auf Fernwärme- oder Erdgasbetrieb für Anlagen ab einer Nennwärmeleistung von 100 kW;
  - c) Betriebliche Maßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen, allfällige Umsiedlungen lärm intensiver Betriebe;
  - d) Maßnahmen in Betriebsanlagen, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder eine allfällige Umsiedlung gefährlicher Betriebsanlagen, um schwere Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden;
  - e) Maßnahmen zur Reinhaltung von Oberflächengewässern und zum Schutz des Grundwassers;
  - f) Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Wiederverwertung von Abfällen sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich;
  - g) Sonstige im wesentlichen Interesse der Stadt gelegene Maßnahmen zur Hebung der Lebensqualität im Stadtgebiet, soweit sie den Umweltschutz betreffen;
  - h) Maßnahmen, die dem Ziel der Einsparung bzw. der nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen oder Energie dienen;
  - i) Projektstudien, wissenschaftliche Untersuchungen; Diese werden jedoch nur insofern gefördert, als sie auf technisch realisierbare Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Energieeinsparung ausgerichtet sind.

## **§ 2 Förderungseinschränkung**

Ausgenommen von der Förderung sind Einrichtungen, deren EigentümerIn oder BestandsnehmerIn einer Gebietskörperschaft, einem Energieversorgungsunternehmen, einer Bank oder einem anderen Finanzierungsunternehmen sowie einem Versicherungsunternehmen zuzuordnen sind, es sei denn, die geplante Umwelt- oder Energiesparmaßnahme geht über den etablierten Stand der Technik wesentlich hinaus.

### **§ 3 Ausmaß der Förderung**

- (1) Der von der Stadt Linz gewährte Förderungsbetrag darf – abgesehen von Sonderfällen wie Projektstudien gemäß § 2 lit. i) – 30 % der auf Grund von Angeboten anerkannten förderungswürdigen Kosten nicht übersteigen.
- (2) Bei Bemessung der Höhe des Förderungsbetrages sind das öffentliche Interesse an den beabsichtigten Maßnahmen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin / des Förderungswerbers sowie Förderungen nach anderen Bestimmungen (des Bundes, der Länder, der Kammer usw.) zu berücksichtigen.  
Weiters ist davon auszugehen, dass die FörderungswerberInnen alle offenstehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater FörderungsgeberInnen ausschöpfen werden.

### **§ 4 Widmungsgemäße Verwendung der Förderung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel erfolgt gemäß den allgemeinen Förderungsrichtlinien anhand von Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original, als Kopie oder Scan.

### **§ 5 Ansuchen und deren Erledigung**

- (1) Anträge auf Förderung einer Umweltschutz- oder Energiesparmaßnahme sind mittels Formblattes an den Magistrat, Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt, Abteilung Umweltmanagement zu richten.
- (2) Die FörderungswerberInnen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie die „Allgemeinen Förderrichtlinien“ und die „Speziellen Richtlinien zur Förderung von Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen“ der Stadt Linz anerkennen und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichten.
- (3) Über den Antrag entscheidet das nach dem Statut für die Landeshauptstadt Linz zuständige Organ auf der Grundlage der Empfehlung durch die zuständige Sachverständigenkommission für Energiewesen (SVK-E) oder für Umweltschutzangelegenheiten (SVK-U).
- (4) Im Falle der Begutachtung von Routinefällen (z.B. Förderung von Heizungsumstellungen, Solaranlagen udgl.) liegt es im Ermessen des Geschäftsbereichs Planung, Technik und Umwelt, Abteilung Umweltmanagement, den Bearbeitungsfall ohne Einschaltung der Sachverständigenkommission der zuständigen Referentin / dem zuständigen Referenten zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages der Gemeinderats-Beschlussfassung vom 24. 4. 2008 in Kraft.